

070657

**Amtsgericht Nürnberg**  
14 C 1861/06

Verkündet am 23.1.2007

Ausfertigung

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

EINGEGANGEN  
26. JAN. 2007  
Rechtsanwälte

[REDACTED]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED] Versicherung AG, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt und Notar

[REDACTED]

Rechtsanwalt

als Unterbevollmächtigter

wegen Schadenersatz

erklärt das Amtsgericht Nürnberg durch Richterin am Amtsgericht  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2006  
des

[REDACTED]

ENDURTEIL

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 643,39 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 6.10.2005 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

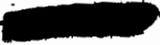
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 643,39 EUR festgesetzt.

Tatbestand

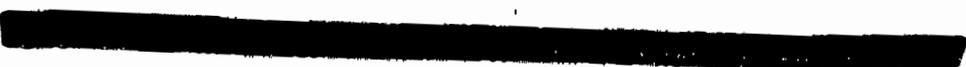
Die Parteien streiten um die Bezahlung restlicher Mietwagenkosten.

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des Pkw Renault R19 Bellevue RC, amtliches Kennzeichen ERH-

Am 1.9.2005 fuhr ein Versicherungsnehmer der Beklagten mit seinem Fahrzeug, das zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert war, gegen den in Uttenreuth ordnungsgemäß geparkten Pkw des Klägers. Der Versicherungsnehmer der Beklagten war für diesen Unfall allein verantwortlich.

Während der reparaturbedingten Ausfallzeit vom 2.9.2005 bis 12.9.2005 mietete der Kläger als Ersatz für sein infolge des Unfalls nicht mehr fahrtüchtiges Fahrzeug bei der Autovermietung Mentzel einen Ersatzwagen an.

Der Kläger war darauf angewiesen, schnellstmöglich ein Ersatzfahrzeug zu erhalten, da er als Mitarbeiter einer Baufirma jeweils selbst von zu Hause aus mit schwerem Werkzeug die einzelnen Baustellen anfahren musste. Dabei wurde von ihm erwartet, dass er bis 6.30 Uhr auf der jeweiligen Baustelle erschien, was ihm mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich gewesen wäre, da der erste Bus in seinem Wohnort Uttenreuth erst gegen 6.00 Uhr morgens abfährt. Der Weg zu der Baustelle, die er in den ersten Tagen nach dem Unfall anfahren musste, hätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln etwa 2 bis 2 1/2 Stunden gedauert. Eine ähnliche Anfahrtslänge hatte er zu einer weiteren Baustelle, die er in der Folge in der Anmietzeit anfahren musste, und die sich in der Sigmundstraße in Nürnberg befand.



Da der Kläger am Morgen nach dem Unfall zu der genannten Zeit an der Baustelle im Pinder-Park erscheinen musste, musste sein Fahrzeug ohne seine Anwesenheit abgeschleppt werden.

Am Morgen nach dem Unfall gelangte der Kläger zu seiner Baustelle, indem er mit seinem Fahrrad zu seiner ca. 2 km entfernten Firma und von dort mit seinem Chef zu seiner Baustelle fuhr. Dies konnte der Kläger an den folgenden Tagen jedoch nicht erneut so handhaben, sondern es wurde von ihm erwartet, dass er mit seinem eigenen Pkw die einzelnen Baustellen jeweils direkt von zu Hause anfuhr. Da vom Kläger an seiner Arbeitsstelle erwartet wurde, dass er jeweils selbständig rechtzeitig an der jeweiligen Baustelle erschien und er einen Pkw auch zum Transport seiner Werkzeuge zur jeweiligen Baustelle benötigte, beauftragte er telefonisch am Morgen des 02.09.06 seine Werkstatt, ein Ersatzfahrzeug für ihn anzumieten. Dieses Fahrzeug wurde ihm am späten Nachmittag desselben Tages zu Hause zugestellt.

Mit Rechnung vom 12.9.2005 stellte die Firma [REDACTED] dem Kläger insgesamt 1.517,28 EUR in Rechnung, wovon dieser 1.354,39 EUR ersetzt verlangte. Auf diesen Betrag bezahlte die Beklagte 711,00 EUR.

Der Kläger trägt vor, die von der Firma [REDACTED] in Rechnung gestellten Mietwagenkosten seien der erforderliche Aufwand zur Schadensbeseitigung im Sinne des § 249 BGB gewesen.

Die Klägervertreterin beantragt daher:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 643,39 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 6.10.2005 zu bezahlen.

Der Beklagtenvertreter beantragt:

**Klageabweisung.**

Der Beklagtenvertreter trägt vor, der Kläger hätte innerhalb von 3 Tagen Erkundigungen nach anderweitigen Tarifen einholen müssen, dabei deutlich günstigere Tarife in Erfahrung gebracht und hätte dann am 3. Tag das zum Unfallersatztarif angemietete Fahrzeug zurückgeben und ein anderes Fahrzeug zum Normaltarif anmieten müssen.

Er bestreitet ferner, dass das klägerische Fahrzeug in die Mietwagengruppe 4 einzustufen wäre und dass ein Tagessatz von 104,50 EUR der Gruppe 3 der Firma [REDACTED] zuzuordnen ist.

Insgesamt ist der Klägervertreter der Meinung, dass nach vorgerichtlicher Zahlung von 711,00 EUR keine weiteren Ansprüche des Klägers auf Ersatz von Mietwagenkosten bestehen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die dazu vorgelegten Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle vom 25.7.2006 und vom 19.12.2006 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 17 StVG, § 3 PflVG, § 249 BGB einen Anspruch auf Ersatz restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 643,39 EUR.

a) Unstreitig haftet die Beklagte dem Grunde nach in vollem Umfang für die dem Kläger aus dem Verkehrsunfall vom 1.9.2005 entstandenen Schäden.

b) Unstreitig mietete der Kläger in der Zeit vom 2.9.2005 bis zum 12.9.2005, also für 11 Tage, ein Ersatzfahrzeug an.

c) Die hierbei entstandenen Mietwagenkosten der Firma Mentzel stellen, soweit es die Grundmiete, 50 % der enthaltenen Haftungsbefreiungskosten und die Zustell- und Abholkosten anbelangt, abzüglich einer Eigensparnis von 3 %, den erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 BGB dar.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die im Unfallsatztarif verlangten Mietwagenkosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt waren, denn dem Kläger war ein wesentlich günstigerer Tarif unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden

Schwierigkeiten bei zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt nicht zugänglich. Insbesondere war es nach den Umständen des vorliegenden Falles auch nicht erforderlich, dass sich der Kläger anderweitig nach günstigeren Tarifen erkundigte.

Besonders zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall, dass das Fahrzeug des Klägers nach dem Unfall nicht mehr fahrtüchtig war und er sofort auf ein Ersatzfahrzeug dringend angewiesen war. Er konnte sich um die Angelegenheit aus zeitlichen Gründen auch nicht weiter kümmern, weshalb er nicht nur die Abschleppung seines Fahrzeugs, sondern auch die Beschaffung des Mietfahrzeugs ohne weitere eigene Handlungen von seiner Werkstatt erledigen ließ. Er war aus beruflichen Gründen auch dringend auf das Ersatzfahrzeug angewiesen, um seine Werkzeuge transportieren zu können und auch jeweils rechtzeitig an seiner Arbeitseinsatzstelle erscheinen zu können.

Dem Kläger war es auch nicht zuzumuten, sich innerhalb von 3 Tagen anderweitig nach einem Ersatzfahrzeug umzusehen. Eine solche Pflicht kann im Falle, dass einem Geschädigten ein anderer als der von ihm in Anspruch genommene Tarif nicht zugänglich ist, durchaus bestehen. Dies ist jedoch nach dem jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Geschädigte tagsüber seinen Berufspflichten nachkommen muss und zudem hierbei im Außenbereich tätig ist, also nicht ohne weiteres zahlreiche Telefongespräche, bei denen er sich auch Notizen hätte machen müssen, hätte führen können, besteht eine solche Verpflichtung nicht, zumal die verbleibende Mietdauer nurmehr sieben Tage, also nicht einen längeren Zeitraum, betrug.

Soweit die Beklagte vortragen lässt, das verunfallte Fahrzeug des Klägers habe nicht der Mietwagengruppe 4 angehört, ist dieser Vortrag durch den Eintrag in der Original-Schwacke-Liste widerlegt.

Sofern der Beklagtenvertreter vorträgt, er bestreite, dass ein Tagessatz von 104,50 EUR der Gruppe 3 der Firma [REDACTED] zuzuordnen sei, ist dieses Bestreiten angesichts der Vorlage der Rechnung durch die Klagepartei, aus der sich eine Tagespauschale von 104,50 EUR für die Mietwagengruppe 3 ergibt, unsubstantiiert.

Die weiteren Einwände der Beklagtenseite, insbesondere, die Klagepartei hätte wegen der Zustell- und Abholgebühren eine nähere Mietwagenfirma wählen und auch einen festen Mietzeitraum angeben müssen, spielen bereits deshalb keine Rolle, weil die sofortige Anmietung zum Unfallersatztarif wegen fehlender Zugänglichkeit gerechtfertigt war.

- d) Die erstattungsfähigen Mietwagenkosten betragen 643,39 EUR, die sich wie folgt errechnen:

Grundmiete	1.014,00 EUR
abzüglich 3 % Eigensparnis	983,58 EUR
zuzüglich 50 % Haftungsbefreiungskosten in Höhe von 110,00 EUR	1.093,58 EUR
zuzüglich Zustell- und Abholkosten in Höhe von 74,00 EUR	1.167,58 EUR
zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer	1.354,39 EUR

Unter Berücksichtigung der außergerichtlichen Zahlung von 711,00 EUR hat der Kläger daher noch einen Anspruch auf restliche Mietwagenkosten in Höhe von 643,49 EUR.

2. Der Zinsauspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung erging nach § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Nürnberg, den 23. 11. 07  
Amtsgericht



*[Handwritten Signature]*  
Unterschnittene  
Urkundebesitzer der Geschäftsstelle